

Regulatorik Aktuell

Sustainable Finance

Greenwashing – Tipps aus der Praxis zur Erkennung und Aufdeckung

26. April 2023

Ernst & Young

VÖB

EY
Building a better working world

#Greenwashing

AGENDA

01
Case Study Greenwashing

02
CSRD – eingeschränkte und hinreichende Prüfungssicherheit

03
Prüfungsansätze in der Praxis

04
Interne Ermittlungen zu Greenwashing

05
Ausblick Prävention

25.04.2023

Speaker



Steve Drescher
Partner - **Forensic & Integrity Services**
Mobile: +49 (0) 160 939 16596
Email: steve.drescher@de.ey.com



Mirjam Bauer
Senior - **Forensic & Integrity Services**
Mobile: +49 (0) 160 939 10079
Email: mirjam.bauer@de.ey.com

Key Contacts



Dr. Max Weber
Partner - **Sustainable Finance-Lead FSO Germany**
Mobile: +49 (0) 160 939 15494
Email: Max.Weber@de.ey.com



Robert E. Bopp
Director - **Sustainable Finance Co-Lead FSO Germany**
Mobile: +49 (0) 160 939 13812
Email: Robert.Bopp@de.ey.com



Benedikte Sandbaek
Senior - **Sustainable Finance**
Mobile: +49 (0) 160 939 24895
Email: Benedikte.Sandbaek@de.ey.com



Case Study Greenwashing

1

Case Study Greenwashing*



Der Verdacht

Laut Short Seller Report der Prisma Capital, gibt es Hinweise darauf, dass die ABC Co. ihres Nachhaltigkeitsplan manipuliert hat. Anstatt CO^2-Emissionen zu reduzieren, wird ABC Co. beschuldigt, seine CO^2-Emissionen größtenteils durch den Kauf von Emissionszertifikaten von einem fragwürdigen Geschäftspartner auszugleichen.

Veröffentlichter Short Selling Bericht



**Hinweis: Es handelt sich um ein fiktives Unternehmen. Ähnlichkeiten zu real existierenden Unternehmen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt.*

Details zum Unternehmen*

- ABC Co. ist ein führendes Elektronikunternehmen, das an der US-amerikanischen Nasdaq-Börse notiert ist und weltweit tätig ist. Das Unternehmen hat einen bedeutenden Marktanteil mit einem umfassenden Angebot von integrierten Schaltkreisen (ICs oder Computerchips) hat.
- ABC Co. produziert integrierte Schaltkreise für den Einsatz in verschiedenen elektronischen Geräten, darunter Laptops, Mobiltelefone, Haushaltsgeräte, Automobil- und Industriemaschinen.
- Im Geschäftsjahr 2021 hat das Unternehmen einen Verlust verzeichnet.
- Nach einer aktuellen Investorenpräsentation wird ABC im Geschäftsjahr 2022 ein Umsatzwachstum von 0,9 Mrd. EUR auf 1,2 Mrd. EUR gegenüber dem Vorjahr verzeichnen.

Global Sustainability Report FY21

ABC CO

Our CO^2 Partner

rainforestCARE
For a better tomorrow

Our ambition

"As a leading U.S.-listed electronics company operating globally, we care deeply about making a decisive contribution to climate goals and contributing to global emissions reductions."

ABC Co. carbon footprint



CO^2 emissions:
430,394 tons of CO^2 equivalents



CO^2 savings:
500,000 tons of CO^2 equivalents

**Hinweis: Es handelt sich um ein fiktives Unternehmen. Ähnlichkeiten zu real existierenden Unternehmen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt.*

Frage 1

Sind die Vorwürfe für ABC Co. ein regulatorisches Problem?



Antworten:

1. Es ist ein regulatorisches Problem. Die Vorwürfe sind bereits kritisch
2. Der Sachverhalt sollte näher untersucht werden
3. Es ist nur mit einer Reputationsschaden zu rechnen
4. Die Vorwürfe haben Regulatorische- und Reputationsauswirkungen
5. Es ist kein Problem, da CO^2-Neutralität kein geschützter Begriff ist

Frage 2

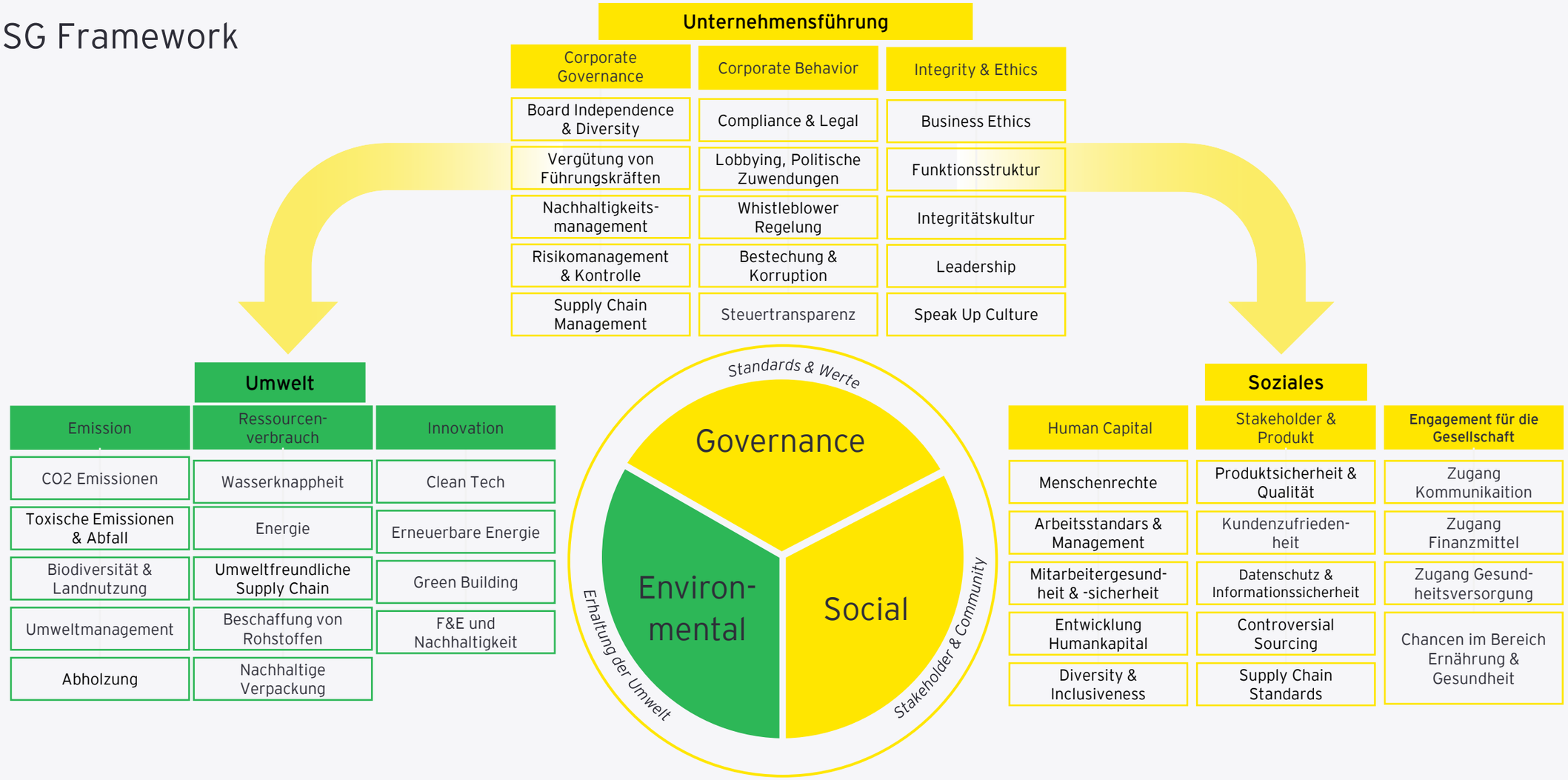
Wie würden Sie vorgehen, um festzustellen, ob es Ungereimtheiten in den Unterlagen von ABC Co. gibt?



Antworten:

1. Der Nachhaltigkeitsbericht der ABC Co. ist extern geprüft und hätte diese Vorwürfe aufdecken müssen
2. Lediglich eine interne Ermittlung könnte diesen Sachverhalt genau aufdecken
3. Prüfen, ob noch andere Stakeholder (Medien, NGO‘s) ähnliche Vorwürfe aufbringen

ESG Framework



Quelle: ESG Framework basiert auf MSCI ESG Materiality Map und Refinitiv Materiality Matrix

Red Flags für mögliches Greenwashing



Die Governance des Struktur verankert das Thema Nachhaltigkeit nicht auf Vorstandsebene. Keine ausreichende Integration und Vernetzung in der Organisationsstruktur und in der Allokation von Arbeitskräften.



Das Unternehmen verweist auf der Homepage auf ein Label, welches vom Unternehmen selbst erstellt wurde und benutzt Phrasen, ohne näher darauf einzugehen (z.B. Eco-friendly, bis 2030 Einsatz von nachhaltigen Ressourcen).



Fehlende Transparenz in der Erstellung umweltrelevanter Kennzahlen sowie sich davon ableitende Maßnahmen (z.B. CO^{2-} Emissionen – Reduktion vs. Kompensation).



Unzureichende Prozesse und Compliance für ESG Themen (e.g. Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts), sowie mangelnde Daten, Datenintegrität in der Dokumentation



Inkonsistenzen im Bericht und weiterer Offenlegungen im Vergleich zum Statement des Unternehmen sowie starker Fokus im Marketing auf Nachhaltigkeit ohne Nachhalten relevanter Zertifizierungen, Teilnahme an Initiativen etc. Bzw. Inkonsistenzen im Repo



Selbstverständlichkeiten werden als etwas positives dargestellt („Wir halten die Menschenrechte ein“) und faktisch, argumentativ nicht weiter belegt.



Das Unternehmen gehört zu einem großen Konzern, der wenig nachhaltig agiert (z.B. Massenproduktion von Kleidung).



Grünes Feigenblatt: Anstrengungen des Unternehmens passen nicht zur Größe, widersprüchlicher Druck bzgl. Umsatzziele und Nachhaltigkeitsanforderungen, überambitioniertes ESG Statement eines Unternehmens und hohe Investitionen in ESG Anlagen.

Implikationen von Greenwashing

Fälle von Greenwashing oder auch Whitewashing führen zu Reputation- und Vertrauensverslust im Markt.



EXKLUSIV Nachhaltigkeitsversprechen

Greenwashing bei Zalando-Retouren

Stand: 28.02.2023 17:00 Uhr

Vertrauen

Reputation

„Green Hushing“: Darum verstecken immer mehr Unternehmen ihre Klimabemühungen

„Green Hushing“ ist das Gegenteil von Greenwashing. Berichten zufolge wird diese Praxis immer beliebter. Was bringt Unternehmen dazu, ihre Klimastrategien zu verheimlichen?

Volkswagen scandal tarnishes hard-won US reputation as green company

The automaker promoted its image as an environmentally conscious choice for American drivers, but after the emissions scandal, those drivers are angry

Razzia bei Deutsche-Bank-Tochter DWS

Stand: 31.05.2022 12:08 Uhr

Staatsanwaltschaft, Polizei und Finanzaufsicht haben mit einer Durchsuchung der Zentrale der Deutschen Bank und von Räumen ihrer Fondstochter DWS begonnen. Die Razzia steht im Zusammenhang mit "Greenwashing"-Vorwürfen.

Nachhaltigkeit / Werbung

Klima-Labels in der Kritik – Prädikat: unglaubwürdig

Klima-Labels stehen in der Kritik. Erste Marken springen ab. Verbraucherschützer*innen fordern Verbote. Und das Zertifikate-Geschäft? Braucht dringend Standards und Transparenz.

VERA HERMES 18. APRIL 2023

Greenwashing-Vorwurf gegen H&M



H&M Conscious Collection, Frühjahr 2019 H&M

Norwegens Konsumentenschutz kritisiert H&M für die irreführende Vermarktung ihrer "nachhaltigen" Conscious-Kollektionen.



2

CSRD – eingeschränkte und hinreichende Prüfungssicherheit

CSRD: Die EU-Richtlinie, die Unternehmen zu mehr Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet

IM OKTOBER 2022

hat die EU hat die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) verabschiedet, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu fördern.

AB 2024

müssen Unternehmen im Einklang mit den verbindlichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Bericht erstatten und eine externe Prüfung durchführen.



FÜR WEN GILT DIE CSRD?

Die CSRD gilt für Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform. Tochtergesellschaften, Kleinstunternehmen und nicht börsennotierte KMU sind von der Anwendung der CSRD ausgenommen.



EU PERSPEKTIVE AUF STANDARDS FÜR NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG?

Die EU-Richtlinie CSRD verfolgt das Ziel, eine angemessene und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu gewährleisten, die EU-konform und zuverlässig ist.



JUNI 2023

EFRAG hat einen Fahrplan zur Entwicklung von Nachhaltigkeitsstandards veröffentlicht. Die Kommission plant, erste Standards bis Juni 2023 anzunehmen und sektorspezifische und andere Standards bis Juni 2024 zu verabschieden.



WAS BEDEUTET DIE RICHTLINIE FÜR UNTERNEHMEN?

Die Richtlinie verlangt von Unternehmen in der EU mehr Nachhaltigkeitsinformationen und Änderungen in Entscheidungsprozessen. Weiter müssen Unternehmen zusätzliche Angaben machen zu den genutzten Nachhaltigkeitsberichtsstandards.



Erweiterte Verantwortlichkeiten von Prüfungsausschüssen und Assurance-Anbietern unter CSRD



Eingeschränkte Prüfungssicherheit

§

Die vorherigen Verantwortlichkeiten waren unter der vorherigen Gesetzgebung - der NFRD-Richtlinie - definiert.
Die NFRD-Richtlinie hat jedoch weniger spezifische Anforderungen an Prüfungsausschüsse und Assurance-Anbieter gestellt als die CSRD.

CSRD

Hinreichende Prüfungssicherheit

- CSRD erweitert die Verantwortlichkeiten von Prüfungsausschüssen.
- Überwachung der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme und der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Prüfer müssen eine eingeschränkte Prüfungssicherheit bieten – langfristig besteht die Möglichkeit der hinreichenden Prüfungssicherheit wie bei der finanziellen Prüfung.
- EU-Mitgliedstaaten müssen öffentliche Aufsicht auf Nachhaltigkeitsprüfungen ausweiten.
- Personen, die im Unternehmen für den Geschäftsbericht verantwortlich sind, müssen bestätigen, dass der Lagebericht den Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung entspricht.

Datenintegrität und -management | Herausforderung und Chance

Ein umfassendes Datenmanagement muss implementiert werden, um

1) Anforderungen der CSRD erfüllen zu können
2) Auf Greenwashing Vorwürfe reagieren zu können und diese auszuräumen

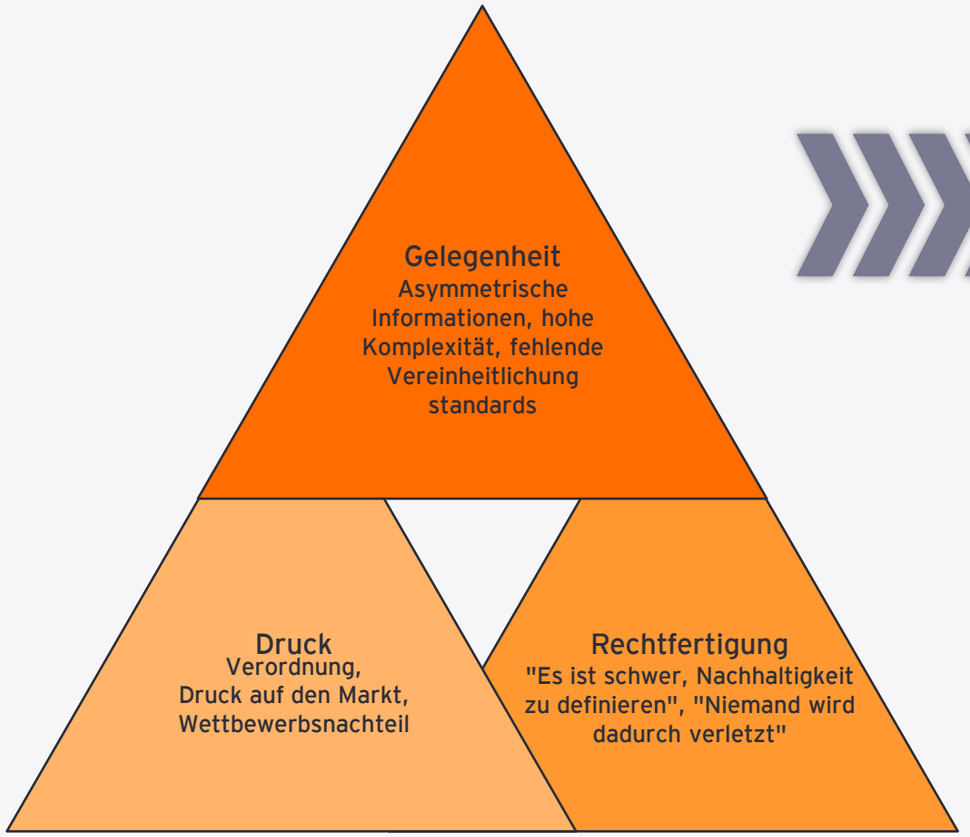




3 Prüfungsansätze in der Praxis

Ausgangssituation Greenwashing

Aktuell liegen Diskrepanzen in ESG Vorschriften und Standards vor, welche einen Mangel an Klarheit bilden und somit eine Gelegenheit für Betrug darstellen.





Die "say-do" Lücke erkennen

Eine zunehmende Anzahl von Greenwashing-Fällen zeigt, dass es eine zunehmende Kontrolle von Führungskräften und Direktoren gibt, die ESG-Informationen in der Öffentlichkeit falsch darstellen. Um Greenwashing zu verhindern, muss der Say-Do Gap geschlossen werden. Möglichkeiten der Erkennung sind u.a.:

- Externe Prüfung
- Interne Untersuchung

Die verschiedenen Prüfungsansätze - External Audit nach der Offenlegungsverordnung

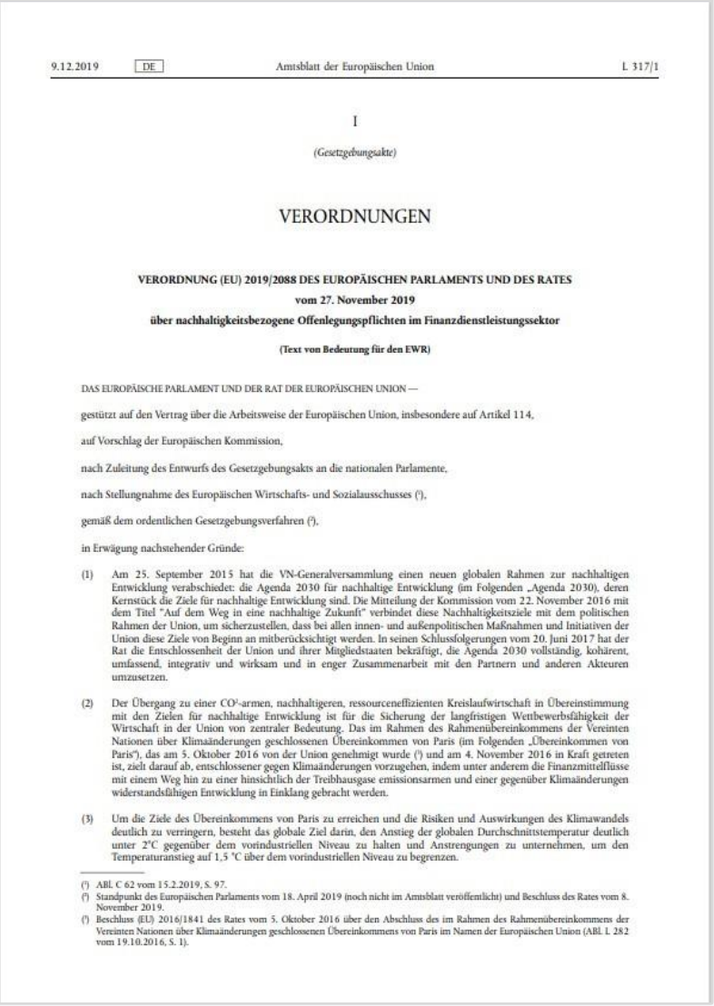
Die Verordnung der EU über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR), kurz „Offenlegungsverordnung“, trat am 10. März 2021 in Kraft.

Teilnehmer des Finanzmarktes müssen entscheidungsrelevante Informationen mit Bezug zu Nachhaltigkeitskriterien auf Unternehmens- und Produktebene offenlegen.

Zu den Produkten zählen: verwaltete Kundenportfolios, alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (Insurance-Based Investment Products, IBIP), Altersvorsorgeprodukte, Altersversorgungs-systeme, OGAW, Paneuropäische private Pensionsprodukte (PEPP)

Den Wirtschaftsprüfern obliegt die Beurteilung, ob die zur Offenlegung verpflichteten Anforderungen der Offenlegungsverordnung einhalten. So soll das Risiko für Greenwashing minimiert werden.

Die Verordnung unterteilt die Produkte in drei Kategorien: Fonds ohne bzw. mit geringem Umfang von Nachhaltigkeitskriterien, Fonds mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und Fonds mit konkretem Nachhaltigkeitsziel.



9.12.2019 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 317/1

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 27. November 2019
über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (1),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030), deren Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel "Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft" verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 hat der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam und in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren umzusetzen.

(2) Der Übergang zu einer CO²-armen, nachhaltigeren, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung ist für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union von zentraler Bedeutung. Das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris"), das am 5. Oktober 2016 von der Union genehmigt wurde (3) und am 4. November 2016 in Kraft getreten ist, zielt darauf ab, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und einer gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang gebracht werden.

(3) Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen und die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels deutlich zu verringern, besteht das globale Ziel darin, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

(1) ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 97.
(2) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. April 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 8. November 2019.
(3) Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

Die verschiedenen Prüfungsansätze - External Audit nach der Offenlegungsverordnung

Verordnung der EU über nachhaltigkeits-bezogene Offenlegungs-pflichten (SFDR)

ARTIKEL 3

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

ARTIKEL 4

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

ARTIKEL 5

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

ARTIKEL 6

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

ARTIKEL 7

Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts

ARTIKEL 8

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen

ARTIKEL 9

Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen

ARTIKEL 10

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten

ARTIKEL 11

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen in regelmäßigen Berichten

ARTIKLEL 12

Überprüfung der Informationen

ARTIKEL 13

Marketingmitteilungen

Die verschiedenen Prüfungsansätze - External Audit

1 Vorgehensweise

Prüfung der Kriterien aus relevanten Artikeln der OffenlegungsVO anhand eines ausgearbeiteten Prüfungsleitfadens durch die Wirtschaftsprüfer

2 Prüfungsanweisung

Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, ob das Unternehmen die verschiedenen Anforderungen der Verordnung umgesetzt hat.

Beispiel: Sind die Angaben auf der Webseite des Unternehmens plausibel?

3 Weitere Verordnungen

Neben der OffenlegungsVo bezieht der Prüfer auch weitere Verordnungen wie die Taxonomie-Verordnung sowie Hinweise ein:

- IDW Praxishinweis 2/2021
- ESMA: "Questions related to Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector (SFDR)" vom 17.05.2022
- BaFin: "Fragen und Antworten zur Offenlegungsverordnung„ (Stand: 05.09.2022)

Die verschiedenen Prüfungsansätze - Transparenz hinsichtlich nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4) und Produktebene (Art. 7)

	4 **Artikel 4** Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene	7 **Artikel 7** Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Produktebene
	Veröffentlichung und Erklärung von Unternehmen von negativen Auswirkungen auf deren Internetseite sowie Erklärung, ob nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt (comply-Ansatz) oder nicht berücksichtigt werden. In letzterem Fall muss das Unternehmen die Nichtberücksichtigung erklären (sogenannter (explain"-Ansatz).	
Prüfungs-anweisung	Z.B. Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und aller in diesem Zusammenhang ergriffenen oder gegebenenfalls geplanten Maßnahmen	Hat die Gesellschaft eine klare und begründete Erläuterung dazu abgegeben, ob und -wenn ja- wie in einem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden?
Hinweise zur Prüfungs-vorgehensweise	▸ Enthält der Investitionsprozess im Falle der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren adäquate Kontrollen? ▸ Hinweis: zu erwarten wären bspw. Listen mit Ausschlusskriterien, IT-gestützte Implementierung von Ausschlusslisten in Kapitalanlagensystemen, Prüfprotokolle der Anlageentscheidungen auf Basis von Ausschlusskriterien, Dokumentation von Sondergenehmigungen durch Gremien oder entsprechenden Vorgesetzten auf Hierarchiestufe.	▸ Wurde der Comply-Ansatz sowohl auf Unternehmens- als auch auf Produktebene (voll oder teilweise) umgesetzt? ▸ Steht die Comply-Erklärung nach Art. 4 Abs. 1a) OffVO mit Bezug auf die Unternehmensebene im Widerspruch zu den Angaben nach Art. 7 OffVO auf Produktebene?

Die verschiedenen Prüfungsansätze - External Audit - Produktkategorien

	6 Artikel 6 Alle Fonds ohne bzw. mit geringem Umfang von Nachhaltigkeitskritierien	8 Artikel 8 Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale	9 Artikel 9 Investitionen mit konkretem Nachhaltigkeitsziel
Prüfungs-anweisung	Sind die Angaben zur Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden, in den vorvertraglichen Informationen vollständig?	Bedingungen von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten in vorvertraglichen Informationen für die Finanzmarktteilnehmer werden festgelegt	
Hinweise zur Prüfungs-vorgehensweise	▸ Angabe der Art und Weise der Berück-sichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ▸ Vorabinformation an den Kunden über die interne Vorgehensweise (Beschlussfassung, Vorgabe des Vorstands bzw. Geschäftsbereichs) ▸ Gemäß Art. 2 Abs. 2 DVO 2022/1288 müssen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die vorgeschriebenen Informationen in einem durchsuchbaren elektronischen Format (z.B. PDF ohne Dateischutz)	▸ Beispiel: Begriff „bewerben“ kann unterschiedlich ausgelegt werden ▸ Informationen müssen Angaben zu Umwelt- und/oder Sozialmerkmalen enthalten, die während des gesamten Besitzzeitraums verbindlich ▸ Konsistenz zu den Angaben gem. Art. 11 Abs. 1a) der OffenlegungsVO	▸ Anerkennung als Produkt nach Art. 9 wenn "sustainable investment" gemäß Art. 2 Nr. 17 OffenlegungsVO → gilt auch für die zugrundeliegenden Investitionen (underlying assets). ▸ Informationen darüber, wie die Zusammensetzung zur Einhaltung des Ziels "sustainable investment" beiträgt, so dass das "no significant harm"-Prinzips des Art. 2 Nr. 17 OffenlegungsVO eingehalten wird.



4

Interne Ermittlungen zu Greenwashing

Interne Ermittlung zu Greenwashing

Die Zunahme von Greenwashing-Fälle stellt Führungskräfte und stärkere Beobachtung.

Unklare Definition in ESG-Vorschriften bieten Möglichkeiten zum Betrug.

1 Integritätsbewertung



- Überprüfung historischer Angaben und unterstützender ESG-Programmdokumentation
- Überprüfung von Richtlinien und Governance
- Prozesskonsistenz für juristische Personen in allen Regionen
- Durchführung von Kontrollen zur Verhinderung oder Aufdeckung von Falschmeldungen oder Greenwashing
- Workshops und Bewertungen zu den Ansichten und Standards der Regulierungsbehörden und zur Wahrnehmung durch die Investoren
- Integritätsbeurteilungen - Kultur & Verhaltensweisen
- Einrichtung von Whistleblower- und Ermittlungsdiensten

2 Analyse von Daten



- Evaluierung und Definition Ihrer Datenquelle für die ESG-Berichterstattung
- Bewertung und Umsetzung wirksamer Prüfpfade zur Sicherstellung aussagekräftiger Beweise
- Einführung von Verfahren zur Verwaltung der Dateneingabe und der ESG-Berichterstattung durch Tochtergesellschaften und assoziierte Unternehmen
- Durchführung von Tatsachenermittlungen durch Data Mining und OCR-Extraktion von relevanten Dokumenten

3 Bewertung durch Dritte



- Aufdeckung von Bestechung und Korruption und anderen ESG-Verbrechen
- Risikobewertung durch Dritte für Greenwashing und ESG-Betrug
- Bewertung des indirekten ESG-Fußabdrucks (z. B. Scope-3-Emissionen) aufgrund von Greenwashing durch Dritte

Ablauf einer internen Untersuchung

1 Auslöser für Untersuchungen

Interne Faktoren

- Due Diligence durch Dritte
- Whistleblower
- Datenanalyse
- Vorgesetztenfunktion
- Interne Revision
- Compliance

Externe Faktoren

- Regulierungsbehörden (z.B. BaFin)
- Staatsanwaltschaft
- Steuer- und andere Behörden
- Medien / investigative Journalisten
- Whistleblower
- Beschwerden Dritter



2 Validierung

a. Ermittlung der Komplexität und des Schweregrads
b. Feststellung der Glaubwürdigkeit und Dringlichkeit

3 Festlegung der Strategie

a. Wofür werden die Ergebnisse verwendet und gibt es unmittelbare Berichtspflichten?
b. Wie soll die Kommunikationsstrategie aussehen?

4 Planung & Set-up

a. Identifizierung von wichtigen Ansprechpartnern (intern) und Festlegung des Untersuchungsteams
b. Klärung technischer und logistischer Fragen
c. Identifizierung und Sicherung von Beweismaterial

Berwertung der Auswirkungen

a. Was sind rechtliche Auswirkungen der Untersuchung?
b. Müssen Versicherungsgesellschaften informiert werden?

5 Durchführung

a. Durchführung von Analysen und Beginn der Entwicklung von Mustern und Hypothesen
b. Durchführung von Interviews
c. Ziehen von faktenbasierten Schlussfolgerungen sowie Abgabe von Empfehlungen

6 Reporting

a. Vorbereitung des Untersuchungsberichts
b. Präsentation der Ergebnisse

7 Behebung

a. Benachrichtigung der relevanten Stakehlder
b. Umsetzung disziplinarischer und korrigierender Maßnahmen

Interne Ermittlung zu Greenwashing

Praxisbeispiel:



Untersuchung Greenwashing-Vorwürfe bei einem Unternehmen

- Zum Hintergrund: Ein Leerverkäufer veröffentlichte einen Bericht mit dem Vorwurf des Greenwashings:
 - Falsches Marketing in Bezug auf Nachhaltigkeitsinitiativen wie den Wasserverbrauch, um den Börsengang und den Aktienkurs in die Höhe zu treiben;
 - Manipulation von Transportzertifikaten, um sie unter Nachhaltigkeitsaspekten günstig erscheinen zu lassen; und
 - Zusammenarbeit mit Lieferanten, die zur Abholzung von Wäldern und anderen nicht nachhaltigen Praktiken beitrugen
- **Es folgte eine umfassende interne Untersuchung – weiter musste zeitnah auf Interessensgruppen, einschließlich Aufsichtsbehörden reagiert werden**



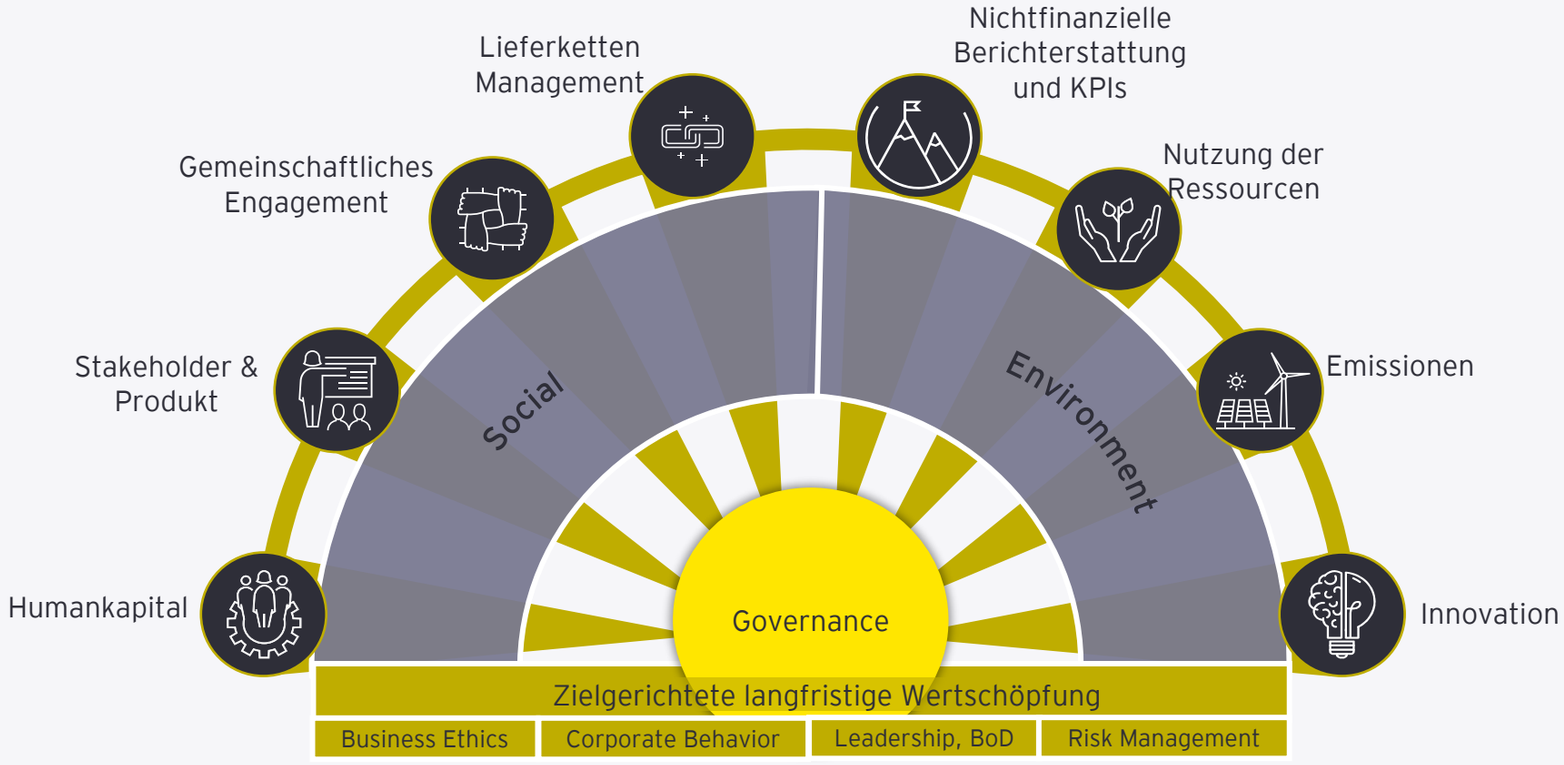
5 Zusammenfassung und Ausblick

Integrierte Governance zur Prävention von Greenwashing

> One important constituency remains a stubborn holdout in the sustainability revolution: corporate boards*

Greenwashing Vorwürfe führen zu Regulatorische- und Reputationsauswirkungen, sowie Vertrauensverlust im Markt. Im Oktober 2022 wurde die CSRD Richtlinie verabschiedet, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu fördern. Zukünftig besteht die Option, dass die CSRD hinreichende Prüfungssicherheit verlangt. Eine integrierte Governance in Unternehmen ist Kern, um den Say-Do Gap zu schließen.

Integrierter Governance-Ansatz für das ESG-Management



*Harward Business Review, 2020

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.



„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2021 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

GSA Agency | ABC JJMM-123
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de